



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Antwort

auf die

Interpellation

Nr. 402 2004/2009

von Rolf Krummenacher
namens der FDP-Fraktion
vom 13. Mai 2008

(StB 1001 vom 5. November 2008)

**Wurde anlässlich der
53. Ratssitzung vom
27. November 2008 beant-
wortet.**

Littau-Luzern: Leistungsangleichung

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Art. 33 des Fusionsvertrages legt fest, dass die Mittel, die für die Finanzierung von Leistungsangleichungen im Rahmen der Zusammenführung der beiden Gemeinden Littau und Luzern zur Verfügung stehen, auf 3 Mio. Franken limitiert sind. Bei der Erarbeitung des Vertrags wurde diese Limite bewusst restriktiv angesetzt. Um die Ertragsausfälle infolge der Senkung des Steuerfusses auf dem Gebiet der Gemeinde Littau zu kompensieren, müssen beträchtliche Synergien und Einsparungen realisiert werden. Je mehr Mittel in die Leistungsangleichung oder den Leistungsausbau gesteckt würden, desto höhere Synergien und Einsparungen müssten auf der anderen Seite realisiert werden, um die Lücke in der konsolidierten Rechnung zu schliessen. Die beiden Exekutiven wollen aber keine übertriebenen und unrealistischen Synergieziele vorgeben, weshalb es zwingend ist, die Leistungsangleichung auf das Notwendige zu beschränken und somit die dafür erforderlichen Mittel eng zu begrenzen.

Was „notwendig“ ist, wurde von der Projektleitung bereits im August 2007 wie folgt definiert: „Es darf keine rechtsungleiche Behandlung geben und offensichtliche Diskriminierungen von Ortsteilen müssen vermieden werden.“ Diese Vorgabe und die Beschränkung der verfügbaren Mittel führt dazu, dass im Rahmen der Leistungsangleichung kaum Spielraum bleibt für politische Schwerpunktbildungen und strategische Weichenstellungen.

Aufgrund dieser Vorgaben haben die Teilprojekte ihre Anträge für Massnahmen zur Leistungsangleichung eingereicht. Die so entstandene Liste umfasst (Stand Sitzung Projektsteuerung vom 10. September 2007) 30 Positionen mit Gesamtkosten von 3,1 Mio. Franken. Es darf somit davon ausgegangen werden, dass die Begrenzung von 3 Mio. Franken eingehalten werden kann. Aus der Anzahl der Massnahmen wird zudem deutlich, dass es viele kleinere Massnahmen zur Leistungsangleichung in zahlreichen Bereichen gibt; ein explizites Setzen von Schwerpunkten ist in diesem Rahmen weder möglich noch erwünscht.

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

Die Projektsteuerung hat die Leistungsangleichungen an ihrer Sitzung vom 10. September 2008 noch nicht freigegeben, weshalb die aktuell vorliegende Liste auch nicht öffentlich gemacht werden kann. Der Stand der Synergienplanung zeigt, dass die Zielvorgabe von 12 Mio. Franken zwar schon fast, aber noch nicht ganz erreicht ist. Wegen des Zusammenhangs dieser beiden Themen will die Projektsteuerung die Leistungsausbauten erst dann (vollumfänglich) freigeben, wenn auch der Nachweis der Synergien bzw. Einsparungen in den Planrechnungen vollumfänglich erbracht ist. Ausserdem wünscht die Projektsteuerung, dass als weitere Entscheidungsgrundlage die Anträge zur Leistungsangleichung auf die Zeitachse gelegt werden (was muss per 1. Januar 2010 erfolgen, was allenfalls erst später) und dass bei jedem Vorschlag geprüft wird, ob es eine explizite Rechtsgrundlage gibt, welche Basis dafür ist, dass in einem bestimmten Bereich alle Einwohnerinnen und Einwohner die gleichen Ansprüche haben, oder ob es sich um eine „nur“ faktische Angleichung von Leistungen handelt.

Die Projektleitung wird – nachdem die ergänzten Entscheidungsgrundlagen vorliegen und die erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind – der Projektsteuerung einen Antrag für die Freigabe der Massnahmen zur Leistungsangleichung unterbreiten. Gut möglich ist auch, dass die Freigabe in mehreren Schritten erfolgen wird – in Abhängigkeit von der Dringlichkeit einerseits und vom Stand der Synergieplanung andererseits.

Sobald die Steuerungsgruppe die entsprechenden Massnahmen freigegeben hat, werden die Spezialkommission des Grossen Stadtrates sowie die Geschäftsprüfungskommission des Einwohnerrates Littau informiert. Anschliessend werden die vorgesehenen Massnahmen auch öffentlich gemacht.

In diesem Kontext handelt es sich bei der in der Interpellation erwähnten Leistungsangleichung im Zusammenhang mit der familienergänzenden Kinderbetreuung (B+A 1/2008) um eine Weiterentwicklung aufgrund des beendeten Pilotversuchs „Integrierte Tagesschule, Schule+Betreuung“ in diesem Leistungsbereich, die nach Annahme des Fusionsvertrages erfolgt ist und auch Auswirkungen auf dem Gebiet der heutigen Gemeinde Littau hat. Mit weiteren solchen Fällen ist aus heutiger Sicht nicht zu rechnen. Sollten gleichwohl in den nächsten Monaten bis zur Fusion neue Leistungen bzw. substanzielle Leistungserhöhungen in der Stadt Luzern vorgeschlagen werden (vgl. neue Motion Frühförderung), welche neue Notwendigkeiten für Leistungsangleichungen im Rahmen der Fusion schaffen, so würde der Grosse Stadtrat selbstverständlich – soweit von der geltenden Kompetenzordnung gefordert – einen entsprechenden B+A zu behandeln haben. Alle Volksschulen des Kantons Luzern sind nach der überarbeiteten Version des Gesetzes für die Volksschulbildung (2. Lesung im Kantonsrat im September 2008 gutgeheissen) verpflichtet, bei Bedarf ein Betreuungsangebot zur Verfügung zu stellen. Der Bedarf ist sowohl in Luzern wie auch in Littau ausgewiesen.

Dieser Auftrag ist demzufolge nicht von der Fusion, sondern von der Gesetzesrevision abhängig. Dies bedeutet, dass die in der Interpellation erwähnte Leistungsangleichung im

Zusammenhang mit der familienergänzenden Kinderbetreuung (B+A 1/2008) nicht nur eine Weiterentwicklung aufgrund des beendeten Pilotversuchs „Integrierte Tagesschule, Schule+Betreuung“ ist, sondern bezüglich der neuen Ausgangslage eine gesetzliche Verpflichtung darstellt.

Bei den allermeisten Massnahmen handelt es sich aber um Angleichungen im oben beschriebenen Sinn, die sich nicht auf städtische Ausbaupläne beziehen, sondern auf das etablierte städtische Leistungsangebot.

Die Fragen des Interpellanten können im Einzelnen wie folgt beantwortet werden:

Zu 1.:

Nach welchen konzeptionellen Überlegungen werden die insgesamt CHF 3 Mio. pro Jahr aufgeteilt und schliesslich einzelnen Leistungen zugeordnet?

Das „Konzept“ hinter der Leistungsangleichung besagt, dass die Mehrkosten eng begrenzt sind und dass sich die Leistungsangleichung auf jene Massnahmen beschränken soll, die notwendig sind, rechtsungleiche Behandlung und Diskriminierung zu vermeiden. Spielraum für strategische / politische Konzepte oder Schwerpunktsetzungen bleibt in diesem Rahmen kaum.

Zu 2.:

Wird der Grosse Stadtrat von Luzern über dieses Konzept informiert? Wenn ja, in welcher Form?

Die vorliegende Interpellationsantwort informiert vollständig über Grundsätze, Methodik und Vorgehen bei der Festlegung von Massnahmen zur Leistungsangleichung. Die zuständigen Kommissionen und Parlamente von Littau und Luzern werden aber – wie oben beschrieben – zu gegebener Zeit über den Massnahmenkatalog im Detail orientiert.

Zu 3.:

Kann das Parlament auf Basis eines B+A zu dieser Aufteilung Stellung nehmen oder wird über jede Leistungsabgleichung entweder in einem separaten B+A (wie beim Ausbau der familienergänzenden Kinderbetreuung) oder via entsprechende Budgetposition befunden?

Ein B+A zur gesamten Thematik Leistungsausbau ist in der dargestellten Situation weder erforderlich noch sinnvoll. Mit einer weiteren Einzelvorlage mit Auswirkungen auf das Thema Leistungsangleichung (analog zur familienergänzenden Kinderbetreuung) ist eher nicht zu rechnen. Die Korrektur einer einzelnen Angleichungsposition bzw. die Einführung einer

zusätzlichen via einen Budgetbeschluss bleibt selbstverständlich möglich, soweit die entsprechenden Positionen nicht aufgrund eines städtischen Reglements gebunden sind.

Stadtrat von Luzern

